

2023

Inhaltsverzeichnis

- 4.4.1.6 Flugobjekte
- 5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten
- 5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

- 1.1 Hausordnung für das Messegelände Düsseldorf
- 5. Das Fotografieren oder Filmen auf dem Messegelände und in den Hallen, insbesondere fremder Ausstellungsstände und Ausstellungsstücke, ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Messe Düsseldorf (Fotoerlaubnis).
- 13. Im Einzelfall ist den Anweisungen des Kontrollpersonals Folge zu leisten.

3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes, allgemeine technische Hinweise

Halle	Tor	Torbreite m	Torhöhe m
Halle 1	1-6	5,69	7,06
Halle 5	5-4	5,40	6,50

Feuerlöscheinrichtungen/Torluftschleier

An den Hallentoren und an den Toren der Hallenübergänge befinden sich Feuerlöscheinrichtungen und/oder Torluftschleier. Die Maße der technischen Einrichtung entnehmen Sie bitte der Standskizze Ihrer Standfläche. Maße sind durch den Mieter/ Nutzer vor Ort zu prüfen.



2024

Inhaltsverzeichnis

- 4.4.1.6 Flugobjekte und unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS)
- 5.7.2 Wassergefährdende Stoffe/entzündbare Flüssigkeiten
- 5.8 Dieselmotoremissionen (DME), Asbest und andere Gefahrstoffe

- 1.1 Hausordnung für das Messegelände Düsseldorf
- 5. Das Fotografieren und Filmen auf dem Messegelände und in den Hallen ist unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Allgemeines Persönlichkeitsrecht etc.) gestattet. Besucher und sonstige Dritte dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Der Aussteller ist im Rahmen seines Hausrechts berechtigt, für seinen eigenen Messestand ein Film- und Fotografierverbot zu erlassen. Dieses ist entsprechend zu kennzeichnen.
- 13. Außerhalb der eigenen Standflächen darf Werbung auf dem Gelände der Messe Düsseldorf nur durch die Servicepartner der Messe Düsseldorf erfolgen.

3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes, allgemeine technische Hinweise

Halle	Tor	Torbreite m	Torhöhe m
Halle 1	1-6	5,69	6,64
Halle 5	5-4	5,54	6,93

Feuerlöscheinrichtungen/Torluftschleier

An den Hallentoren und an den Toren der Hallenübergänge befinden sich Feuerlöscheinrichtungen und/oder Torluftschleier. Die Maße der technischen Einrichtung entnehmen Sie bitte der Standskizze Ihrer Standfläche. Maße sind durch den Mieter/ Nutzer vor Ort zu prüfen. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht konstruktiv in das Standkonzept einbezogen werden. Eine Überbauung der Einrichtungen ist nur nach vorheriger Freigabe durch die Messe Düsseldorf möglich.



3.1.4 Sprinkleranlage

Die Hallen 1 - 17 sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Die notwendigen Sprinkleranlagen für Stände in den Hallen 1 - 7a und 8 - 17 werden aus den Versorgungskanälen im Hallenboden eingespeist. In der Halle 7.0 - 7.2, ist eine Einspeisung nicht möglich.

3.3 Aufzüge der Halle 1, der Halle 6 - 6.1, der Halle 7.0 - 7.2, Kranbahnen Hallen 15 - 17

Lastenaufzug Halle 1:

Traglast des Lastenaufzugs: 2,5 t

Abmessungen (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 2,70 m, Breite: 1,35 m, Höhe: 2,50 m

Lastenaufzüge Halle 6:

Traglast der Lastenaufzüge: je 2,5 t,

Abmessungen (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 3,00 m, Breite: 1,60 m, Höhe: 2,30 m

Lastenaufzüge Halle 7: 7.0 - 7.2

Traglast der Lastenaufzüge: je 3 t

Abmessung der Aufzüge (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 2,80 m, Breite: 2,70 m, Höhe: 3,25 m.

Die Traglast der festen Hallenkräne in den Hallen 15 - 17 beträgt je 10 t.

3.1.4 Sprinkleranlage

Die Hallen 1 - 17 sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Die notwendigen Sprinkleranlagen für Stände in den Hallen 1 - 7a und 8 - 17 werden aus den Versorgungskanälen im Hallenboden eingespeist. In der Halle 7.0 - 7.2 **und auf der Galerieebene 6.1**, ist eine Einspeisung nicht möglich.

3.3 Aufzüge der Halle 1, der Halle 6 - 6.1, der Halle 7.0 - 7.2, Kranbahnen Hallen 15 - 17

Lastenaufzug Halle 1:

Traglast des Lastenaufzugs: 2,5 t

Abmessungen (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 2,70 m, Breite: 1,35 m, Höhe: 2,50 m

Lastenaufzüge Halle 6:

Traglast der Lastenaufzüge: je 2,5 t,

Abmessungen (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 3,00 m, Breite: 1,60 m, Höhe: 2,30 m

Lastenaufzüge Halle 7: 7.0 - 7.2

Traglast der Lastenaufzüge: je 3 t

Abmessung der Aufzüge (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 2,80 m, Breite: 2,70 m, Höhe: 3,25 m.

Die Traglast der festen Hallenkräne in den Hallen 15 - 17 beträgt je 10 t.

Die Kranbahnen dürfen nur durch autorisiertes Personal der Messe Düsseldorf betrieben werden. Für Lastenaufzüge gilt dies mit Ausnahme einzelner Anlagen entsprechend.

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Während der Montage- und Demontearbeiten muss darauf geachtet werden, dass mögliche Auswirkungen der dadurch entstehenden Gefährdungen ausschließlich auf die überlassenen Standflächen begrenzt bleiben. Gefährdungen auf angrenzende Flucht- und Rettungswege oder benachbarte Standflächen müssen durch eine entsprechende Planung und Vorbereitung der Arbeiten wirkungsvoll vermieden werden.

Sofern bei der Montage oder Demontage die Standsicherheit (z.B. von schlanken und hohen Elementen wie Wandscheiben, entsprechenden Dekorationsgegenständen oder vergleichbaren Exponaten) noch nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, ist dies besonders zu berücksichtigen. Die hierzu notwendigen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen und erforderlichen Regelungen trifft das ausführende Unternehmen eigenverantwortlich selbst. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. In begründeten Fällen ist die Messe Düsseldorf berechtigt, vor Ort eine für den Aussteller kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, LED-Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_{h1} bemessen werden: $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messgesellschaft prüffähig vorzulegen.

Im Übrigen siehe Landesbauordnung NW vom 7.3.1995, in der Fassung vom 1.3.2000, GV NW S. 256 in der jeweils geltenden Fassung. Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten NW vom 02.12.2016, GV NRW, 2017 S. 2 in der jeweils geltenden Fassung.

Die DIN 4102/EN 13501 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

4.2 Standbauprüfung

Unter der Bedingung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen. **Auf Wunsch bietet die Messgesellschaft an, Standbaupläne in deutscher oder englischer Sprache (mindestens bestehend aus Grundriss-, Ansichts- und Perspektivzeichnungen, mit eindeutiger Vermaßung in Grundriss und Ansicht) zu prüfen.** Spätester Einreichtermin ist 6 Wochen vor Aufbaubeginn. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen und Bauteile (insbesondere textile Standbaukonstruktionen) freigabepflichtig. Im Freigelände sind alle Standbauten und Einrichtungen freigabe- und/oder genehmigungspflichtig. Alle Freigaben/Genehmigungen gelten nur für die jeweilige Veranstaltung.

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Während der Montage- und Demontearbeiten muss darauf geachtet werden, dass mögliche Auswirkungen der dadurch entstehenden Gefährdungen ausschließlich auf die überlassenen Standflächen begrenzt bleiben. Gefährdungen auf angrenzende Flucht- und Rettungswege oder benachbarte Standflächen müssen durch eine entsprechende Planung und Vorbereitung der Arbeiten wirkungsvoll vermieden werden.

Sofern bei der Montage oder Demontage die Standsicherheit (z.B. von schlanken und hohen Elementen wie Wandscheiben, entsprechenden Dekorationsgegenständen oder vergleichbaren Exponaten) noch nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, ist dies besonders zu berücksichtigen. Die hierzu notwendigen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen und erforderlichen Regelungen trifft das ausführende Unternehmen eigenverantwortlich selbst. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. In begründeten Fällen ist die Messe Düsseldorf berechtigt, vor Ort eine für den Aussteller kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, LED-Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_{h1} bemessen werden: $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Hallenfußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messgesellschaft prüffähig vorzulegen.

Im Übrigen siehe Landesbauordnung NRW vom 21.07.2018, SGV.NRW in der jeweils geltenden Fassung. Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten NW vom 02.12.2016, GV NRW, 2017 S. 2 in der jeweils geltenden Fassung.

Die DIN 4102/EN 13501 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

4.2 Standbauprüfung

Unter der Bedingung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen. **Auf Wunsch bietet die Messgesellschaft gegen Entgelt an, Standbaupläne in deutscher oder englischer Sprache (mindestens bestehend aus Grundriss-, Ansichts- und Perspektivzeichnungen, mit eindeutiger Vermaßung in Grundriss und Ansicht) zu prüfen.** Für die einmalige Prüfung der Unterlagen wird eine Gebühr in Höhe von 105,00 Euro zgl. MwSt. erhoben. Mehraufwendungen (durch Mehrfachprüfungen geänderter Standpläne o. ä.) werden zusätzlich zu den Prüfgebühren nach Aufwand berechnet. Spätester Einreichtermin ist 6 Wochen vor Aufbaubeginn. **Danach eingehende Prüfaufträge können eventuell nicht mehr berücksichtigt werden. Im Falle der Bearbeitung wird auf die Prüfgebühren ein Zuschlag von 35 Prozent erhoben. Schuldner der Prüfgebühren ist immer der Aussteller.** Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen und Bauteile (insbesondere textile Standbaukonstruktionen) freigabepflichtig. Im Freigelände sind alle Standbauten und Einrichtungen freigabe- und/oder genehmigungspflichtig. Alle Freigaben/Genehmigungen gelten nur für die jeweilige Veranstaltung.

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne (metrische Maße), mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit der Messegesellschaft in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache zur Freigabe vorgelegt werden. Es sind die Unterlagen als Originale einzureichen, Telefaxe und E-Mail können nicht bearbeitet werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit den umzusetzenden Auflagen an den Aussteller / Standbauer zurück. Der abschließende Bericht über Prüfung, Bauüberwachung und Abnahme der geprüften Standbauten kann nach Wahl der Messe Düsseldorf entweder in Papierform oder per Email erfolgen. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn alle Ausführungsbedingungen bei der Fertigstellung umgesetzt worden sind.

Für die Freigabe von:

- Zweigeschossigen Bauten,
- Kino- oder Zuschauerräumen, siehe 4.10.1
- Bauten im Freigelände, gem. 4.8
- Sonderkonstruktionen, Tribünen, Podeste mit einer Höhe > 20 cm

werden außerdem folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache bis sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit benötigt:

- a) prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglänge, Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage des Nachweises einer Typenprüfung oder eines Prüfbuches entfallen die Unterlagen nach dem Buchstaben a)

Die Messegesellschaft übernimmt es, im Auftrag und für Rechnung des Ausstellers die Anträge an das Bauaufsichtsamt und/oder den Prüflingenieur weiterzuleiten. Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt. Für verspätet eingehende Anträge wird ein Zuschlag erhoben.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Der Einsatz von Fahrzeugen und Containern als Standbauelemente in den Hallen ist erst nach Freigabe seitens der Messegesellschaft und Vorliegen der schriftlichen Erlaubnis zulässig. Die Anforderungen an den regulären Standbau sind zu erfüllen.

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne (metrische Maße), mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit der Messegesellschaft in deutscher oder englischer Sprache zur Freigabe vorgelegt werden. Die Unterlagen sind per E-Mail als PDF einzureichen. Die freigegebenen Standpläne gehen nach Überprüfung mit den umzusetzenden Auflagen an den Aussteller / Standbauer zurück. Der abschließende Bericht über Prüfung, Bauüberwachung und Abnahme der geprüften Standbauten erfolgt per E-Mail. Die Freigabe gilt erst als erteilt, wenn alle Ausführungsbedingungen bei der Fertigstellung umgesetzt worden sind.

Für die Freigabe von:

- Zweigeschossigen Bauten,
- Kino- oder Zuschauerräumen, siehe 4.10.1
- Bauten im Freigelände, gem. 4.8
- Sonderkonstruktionen, Tribünen, Podeste mit einer Höhe > 20 cm

werden außerdem folgende Unterlagen bis sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit benötigt:

- a) prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglänge, Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage des Nachweises einer Typenprüfung oder eines Prüfbuches entfallen die Unterlagen nach dem Buchstaben a)

Die Messegesellschaft übernimmt es, im Auftrag und für Rechnung des Ausstellers die Anträge an das Bauaufsichtsamt und/oder den Prüflingenieur weiterzuleiten. Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt. Für verspätet eingehende Anträge wird ein Zuschlag erhoben.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Der Einsatz von Fahrzeugen, Showtrailern und Containern als Standbauelemente in den Hallen ist erst nach Freigabe seitens der Messegesellschaft und Vorliegen der schriftlichen Erlaubnis zulässig. Die Anforderungen an den regulären Standbau sind zu erfüllen.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammare sowie brennend abtropfende Materialien oder Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Dekorationsmaterialien aller Art müssen gemäß DIN 4102 mindestens Baustoffklasse B1, schwer entflammbar, entsprechen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501 (wenigstens Klasse c-s3, d0) können anerkannt werden. Die Schwerentflammbarkeit muss ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage der Messegesellschaft durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer zugelassenen Prüfstelle und des Übereinstimmungsnachweises nachgewiesen werden können. In Teilbereichen dürfen normalentflammare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist über das Online Order System anzeigepflichtig. Eine gesonderte Erlaubnis wird von der Messegesellschaft nicht ausgestellt. Die Verwendung von Fahrzeugen als Ersatz für Messestandbau sowie die Aufstellung von Fahrzeugen und Anhängern in den Hallen 7.0, 7.1 und 7.2 ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und erst nach Prüfung und Freigabe durch die Messe Düsseldorf GmbH gestattet. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen so hergerichtet werden, dass unbeabsichtigte Bewegungen der Fahrzeuge oder von Anbauteilen nicht möglich sind. Fahrzeugteile, Fahrzeugtüren und andere bewegliche Fahrzeugkomponenten oder Anbauteile dürfen nicht in die Hallengänge hineinragen. Das Starten, Rangieren oder Fahren von Fahrzeugen ist in den Messehallen während Veranstaltungen strengstens verboten. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (maximal 5 Liter) ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Batterie ist abzuklemmen oder mittels Trennschalter zur Vermeidung von Fahrzeugbewegungen zu trennen. Sollte es notwendig sein, dass Fahrzeug zu Präsentationszwecken unter Strom zu haben, ist dies über eine externe Ersatzstromversorgung sicherzustellen. Diese ist bei Verlassen des Messestandes zu trennen. Die Rettungskarte muss im Fahrzeug an leicht zugänglicher Stelle (bevorzugte Position ist unter der Sonnenblende auf der Fahrerseite) vorgehalten werden.

Bei gasbetriebenen Motoren siehe 5.7 wegen des Druckbehälters.

Fahrzeuge mit Elektroantrieb dürfen nur mit schadlosen Batterien ausgestellt werden. Die E-Fahrzeuge sind 1 h vor dem Einbringen in die Halle der Betriebsfeuerwehr zur Überprüfung vorzuführen und erst nach Freigabe durch die Messegesellschaft in der Halle abzustellen. Hierzu ist die Vorlage der Rettungskarte für das E-Fahrzeug zwingend erforderlich. **Die E-Fahrzeuge dürfen in den Messehallen nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Bei Verlassen des Messestands müssen die E-Fahrzeuge durch einen Brandposten beaufsichtigt werden.** Elektro- und Hybridfahrzeuge dürfen nicht in den Messehallen geladen werden. Der Ladezustand der Energiespeicher darf 20% der Kapazität nicht überschreiten.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammare sowie brennend abtropfende Materialien oder Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Dekorationsmaterialien aller Art müssen gemäß DIN 4102 mindestens Baustoffklasse B1, schwer entflammbar, entsprechen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501 (wenigstens Klasse c-s3, d0) können anerkannt werden. Die Schwerentflammbarkeit muss ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage der Messegesellschaft durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer zugelassenen Prüfstelle und des Übereinstimmungsnachweises nachgewiesen werden können. In Teilbereichen dürfen normalentflammare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden. **Bodenbeläge dürfen ausschließlich horizontal am Boden verwendet werden. Der Einbau auf Wänden oder unter Decken ist nicht gestattet. Künstliche Pflanzen dürfen nicht vertikal übereinander, z.B. an Wänden, oder über Kopf angeordnet werden.**

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist über das Online Order System anzeigepflichtig. Eine gesonderte Erlaubnis wird von der Messegesellschaft nicht ausgestellt. Die Verwendung von Fahrzeugen als Ersatz für Messestandbau sowie die Aufstellung von Fahrzeugen und Anhängern in den Hallen 7.0, 7.1 und 7.2 ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und erst nach Prüfung und Freigabe durch die Messe Düsseldorf GmbH gestattet. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen so hergerichtet werden, dass unbeabsichtigte Bewegungen der Fahrzeuge oder von Anbauteilen nicht möglich sind. Fahrzeugteile, Fahrzeugtüren und andere bewegliche Fahrzeugkomponenten oder Anbauteile dürfen nicht in die Hallengänge hineinragen. Das Starten, Rangieren oder Fahren von Fahrzeugen ist in den Messehallen während Veranstaltungen strengstens verboten. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (maximal 5 Liter) ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Batterie ist abzuklemmen oder mittels Trennschalter zur Vermeidung von Fahrzeugbewegungen zu trennen. Sollte es notwendig sein, dass Fahrzeug zu Präsentationszwecken unter Strom zu haben, ist dies über eine externe Ersatzstromversorgung sicherzustellen. Diese ist bei Verlassen des Messestandes zu trennen. Die Rettungskarte muss im Fahrzeug an leicht zugänglicher Stelle (bevorzugte Position ist unter der Sonnenblende auf der Fahrerseite) vorgehalten werden.

Bei gasbetriebenen Motoren siehe 5.7 wegen des Druckbehälters.

Fahrzeuge mit Elektroantrieb dürfen nur mit schadlosen Batterien ausgestellt werden. Die E-Fahrzeuge sind 1 h vor dem Einbringen in die Halle der Betriebsfeuerwehr zur Überprüfung vorzuführen und erst nach Freigabe durch die Messegesellschaft in der Halle abzustellen. Hierzu ist die Vorlage der Rettungskarte für das E-Fahrzeug zwingend erforderlich. Elektro- und Hybridfahrzeuge dürfen nicht in den Messehallen geladen werden. Der Ladezustand der Energiespeicher darf 20% der Kapazität nicht überschreiten.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen und/oder Gasantrieb dürfen nur ohne Gase/Brennstoffe in den Hallen ausgestellt werden. Weitere Anforderungen können in Abhängigkeit von Fahrzeugtyp und Präsentationsort erforderlich sein und werden im Einzelfall festgelegt. Für die erforderlichen Vorbereitungen möchten wir um eine möglichst frühzeitige Mitteilung des vorgesehenen Zeitpunkts für die Vorführung des Fahrzeugs, mindestens jedoch 2 Werktage zuvor bitten. Die Terminabstimmung für Fahrzeuge mit Elektroantrieb oder anderen alternativen Antriebstechniken mit unserer Betriebsfeuerwehr kann telefonisch unter der Rufnummer +49 211 4560-118 oder per E-Mail: Feuerwehr@messe-duesseldorf.de erfolgen.

4.4.1.6 Flugobjekte und unbemannte Luftfahrtsysteme

Die Verwendung oder der Betrieb von freischwebenden Ballons oder Flugmodellen (z.B. Zeppeline) und unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Drohnen, Quadrocopter) ist auf dem Gelände der Messe Düsseldorf nicht gestattet. Als Grundstückseigentümer erteilt die Messe Düsseldorf für diese Fluggeräte keine Aufstiegserlaubnis. In besonderen Ausnahmefällen kann, entgegen dem allgemeinen Verbot, eine Erlaubnis erteilt werden, wenn der sichere Flugbetrieb und der Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten Dritter gewährleistet sind. Hierzu ist eine abschließende bauliche Trennung zwischen dem Flugbereich und den für Personen zugänglichen Bereichen erforderlich. Ergänzend ist die Zustimmung aller an den Flugbereich grenzenden Aussteller sowie gegebenenfalls die Genehmigung der Flugaufsichtsbehörde erforderlich.

4.4.1.10 Spritzpistolen, lösemittelhaltige Lacke, Farben und Reinigungsmittel

Die Verarbeitung von lösemittelhaltigen Produkten oder Farben ist in allen Messehallen verboten. Die Anwendung von Sprühverfahren ist, auch bei dem Gebrauch anderer Produkte, nicht gestattet. Die Verwendung **brennbarer** Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist unzulässig. Reinigungsmittel, die die Gesundheit schädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege bei Großständen

Auf dem Ausstellungsstand darf die Entfernung bis zur Standgrenze von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen. Stände und/oder einzelne Räume auf der Standfläche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge haben, deren Ausgangspunkte mit einem Abstand von mindestens 5,00 m entgegengesetzt anzuordnen sind, siehe auch 4.6.2. Treppen mit einem gemeinsamen Start- oder Endpunkt erfüllen diese Anforderung nicht. **Von der Aufplanung festgelegte Gänge dürfen nicht überbaut oder bebaut werden.** Die Standeinbauten sind so anzuordnen, dass ein leichtes Auffinden und Erreichen der Ausgänge gewährleistet ist. Die Fluchtwege sind gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, **ASR A1.3** „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen und/oder Gasantrieb dürfen nur ohne Gase/Brennstoffe in den Hallen ausgestellt werden. Weitere Anforderungen können in Abhängigkeit von Fahrzeugtyp und Präsentationsort erforderlich sein und werden im Einzelfall festgelegt. Für die erforderlichen Vorbereitungen möchten wir um eine möglichst frühzeitige Mitteilung des vorgesehenen Zeitpunkts für die Vorführung des Fahrzeugs, mindestens jedoch 2 Werktage zuvor bitten. Die Terminabstimmung für Fahrzeuge mit Elektroantrieb oder anderen alternativen Antriebstechniken mit unserer Betriebsfeuerwehr kann telefonisch unter der Rufnummer +49 211 4560-118 oder per E-Mail: Feuerwehr@messe-duesseldorf.de erfolgen.

4.4.1.6 Flugobjekte und unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS)

Die Verwendung oder der Betrieb von freischwebenden Ballons oder Flugmodellen (z.B. Zeppeline) und unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Drohnen, Quadrocopter) ist auf dem Gelände der Messe Düsseldorf nicht gestattet. Als Grundstückseigentümer erteilt die Messe Düsseldorf für diese Fluggeräte keine Aufstiegserlaubnis. In besonderen Ausnahmefällen kann, entgegen dem allgemeinen Verbot, eine Erlaubnis erteilt werden, wenn der sichere Flugbetrieb und der Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten Dritter gewährleistet sind. Hierzu ist eine abschließende bauliche Trennung zwischen dem Flugbereich und den für Personen zugänglichen Bereichen erforderlich. Ergänzend ist die Zustimmung aller an den Flugbereich grenzenden Aussteller sowie gegebenenfalls die Genehmigung der Flugaufsichtsbehörde erforderlich. **Foto- und Filmaufnahmen mit UAS sind zur Sicherstellung der notwendigen Rahmenbedingungen ausschließlich durch einen von der Messe benannten Servicepartner möglich.**

4.4.1.10 Spritzpistolen, lösemittelhaltige Lacke, Farben und Reinigungsmittel

Die Verarbeitung von lösemittelhaltigen Produkten oder Farben ist in allen Messehallen verboten. Die Anwendung von Sprühverfahren ist, auch bei dem Gebrauch anderer Produkte, nicht gestattet. Die Verwendung **entzündbarer** Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist unzulässig. Reinigungsmittel, die die Gesundheit schädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege bei Großständen

Auf dem Ausstellungsstand darf die Entfernung bis zur Standgrenze von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen. Stände und/oder einzelne Räume auf der Standfläche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge haben, deren Ausgangspunkte mit einem Abstand von mindestens 5,00 m entgegengesetzt anzuordnen sind, siehe auch 4.6.2. Treppen mit einem gemeinsamen Start- oder Endpunkt erfüllen diese Anforderung nicht. **Von der Aufplanung festgelegte Gänge dürfen nicht überbaut oder bebaut werden.** Die Standeinbauten sind so anzuordnen, dass ein leichtes Auffinden und Erreichen der Ausgänge gewährleistet ist. Die Fluchtwege sind gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, **ASR A2.3** „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen, Zugangssperren

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codier-Türen, Schiebetüren sowie sonstige Zugangssperren in Fluchtwegen ist nicht zulässig. Falt- und Schiebetüren können für kleinere Räume mit bis zu 20 m² Grundfläche zugelassen werden. Es sollen bevorzugt Anschlagtüren verwendet werden. Türen in Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Türen dürfen nicht behindernd in einen Hallengang oder einen Rettungsweg aufschlagen.

4.7.9 Fundamente, Gruben, Schächte

Aussteller, die für ihre Exponate Fundamente, Gruben oder Schächte benötigen, legen die erforderlichen Zeichnungen und Unterlagen zur Prüfung der örtlichen Gegebenheiten rechtzeitig der Messe Düsseldorf vor. An allen Hallenleisten sowie in den Hallen 6.1, Obergeschoss, 7.0 - 7.2 und in Teilbereichen der Hallen 3, 4, 8, 10, 11 und 13 können Fundamente und Gruben nicht vorgesehen werden. Aufträge sind ausschließlich an die Messe Düsseldorf zu richten.

4.8.3.5 Ausgänge Rettungswege im Freigelände

Die Rettungsweglänge von jeder Stelle innerhalb eines geschlossenen Standbaus bis zu dessen Ausgängen ins Freie darf nicht mehr als 30 m Lauflinie betragen. Treppen oder Rampen von Ein- und Ausgängen dürfen nicht in die Verkehrs- und Rettungswege hineinragen.

Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/Wohnmobilen zum Campen oder Schlafen ist auf dem Messegelände nicht gestattet. Traglufthallen dürfen nicht errichtet werden. Die Bestimmungen für Bauhöhen, Nr. 4.3, gelten auch für Bauten im Freigelände. Bei Ständen im Freigelände ist von der Halle / Gebäuden ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise kann in beschränktem Umfang und nur mit Zustimmung der zuständigen Fachabteilung der Messegesellschaft freigegeben werden. Die Bauanfrage muss unmittelbar nach Standzulassung über das Online Order System „Freigabe von Sonderaufbauten“ erfolgen. In den Hallen 6.1, Obergeschoss, und 7.0 - 7.2 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

Spätestens bis zum Aufbaubeginn ist für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau / Laufzeit / Abbau) eine verantwortliche Person namentlich und mit Mobil - Telefonnummer zu benennen, die sich am Stand / im Veranstaltungsbereich aufhält.

4.5.2 Türen, Zugangssperren

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codier-Türen, Schiebetüren sowie sonstige Zugangssperren in Fluchtwegen ist nicht zulässig. Falt- und Schiebetüren können für kleinere Räume mit bis zu 20 m² Grundfläche zugelassen werden. Es sollen bevorzugt Anschlagtüren verwendet werden. Türen in Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Türen dürfen nicht behindernd in einen Hallengang oder einen Rettungsweg aufschlagen. **Die Anforderungen der Normen EN 179 und DIN EN 1125 sind bei der Planung von Notausgangtüren zu beachten.**

4.7.9 Fundamente, Gruben, Schächte

Aussteller, die für ihre Exponate Fundamente, Gruben oder Schächte benötigen, legen die erforderlichen Zeichnungen und Unterlagen zur Prüfung der örtlichen Gegebenheiten rechtzeitig der Messe Düsseldorf vor. An allen Hallenleisten sowie in den Hallen 6.1, Obergeschoss, 7.0 - 7.2 und in Teilbereichen der Hallen 1, 3, 4, 8a, 8b, 10, 11 und 13 können Fundamente und Gruben nicht vorgesehen werden. Aufträge sind ausschließlich an die Messe Düsseldorf zu richten.

4.8.3.5 Ausgänge Rettungswege im Freigelände

Die Rettungsweglänge von jeder Stelle innerhalb eines geschlossenen Standbaus bis zu dessen Ausgängen ins Freie darf nicht mehr als 30 m Lauflinie betragen. Treppen oder Rampen von Ein- und Ausgängen dürfen nicht in die Verkehrs- und Rettungswege hineinragen.

Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/Wohnmobilen zum Campen oder Schlafen ist auf dem Messegelände nicht gestattet. Traglufthallen dürfen nicht errichtet werden. Die Bestimmungen für Bauhöhen, Nr. 4.3, gelten auch für Bauten im Freigelände. Bei Ständen im Freigelände ist von der Halle / Gebäuden ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

Für Gebäude die höher als 5,00 m sind, muss ein Schutzabstand zu den Bestandsgebäuden der Messe Düsseldorf mindestens so weit sein, wie die Höhe des zu errichtenden Gebäudes.

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise kann in beschränktem Umfang und nur mit Zustimmung der zuständigen Fachabteilung der Messegesellschaft freigegeben werden. Die Bauanfrage muss unmittelbar nach Standzulassung über das Online Order System „Freigabe von Sonderaufbauten“ erfolgen. In den Hallenbereichen **Foyer Halle 1**, 6.1, Obergeschoss, und 7.0 - 7.2 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

Spätestens bis zum Aufbaubeginn ist für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau / Laufzeit / Abbau) eine verantwortliche Person namentlich und mit Mobil - Telefonnummer zu benennen, die sich am Stand / im Veranstaltungsbereich aufhält.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstand, Höhe der Standinnenräume

Ausgangstüren und Tore der Hallen müssen bei der Bebauung ausgespart und zugänglich bleiben. Dies gilt besonders für die gekennzeichneten Notausgänge.

Alle übrigen Stände können bis zu 50 % ihrer Standfläche, jedoch nicht mehr als maximal 300 m² im Einzelfall, überbaut werden. Werden mehr als 30 m² überbaut, ist der Einbau von Sprinkleranlagen erforderlich, die nur bei der Messe Düsseldorf bestellt werden können, siehe 4.4.2 und 4.7.7.

Zwischen zwei Ständen muss im zweigeschossigen Bereich ein Sicherheitsabstand von mindestens 5,00 m eingehalten werden; die Kopplung benachbarter Stände ist im gemeinsamen Einvernehmen unter Beachtung der oben genannten Höchstgrenzen, möglich. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen mindestens im Erd- und Obergeschoss je 2,50 m betragen. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m in dem Farbspektrum weiß, grau oder beige so neutral und sauber zu gestalten, zu dessen Stand sie gehören, dass die Interessen der Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Der Fußboden des Obergeschosses muss geschlossen sein.

5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand/Gelände

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand/im Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter/Montageleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand. Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen.

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse mit Sicherungen und Zähler, zusätzlich einen Sicherungs-Kasten mit Hauptschalter und Fi-Schutzschalter (RCD), 30 mA, jedoch nur bis 63 Amp. / 34 kW. Die folgenden Spannungs-Grenzwerte in normalen Industrienetzen sind bei der Installation von nicht linearen Verbrauchern einzuhalten (Klasse 2 gem. EN 61000-2-4): Klirrfaktor (THD):<8% (Verhältnis der Effektivwerte der Harmonischen Schwingung zur Grundschwingung) und Leistungsfaktor $\cos \phi = 0,8$. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der Messegesellschaft durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt „Elektroinstallation, Halle“ oder im Online Order System, ist die Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Sicherungskästen über 63 A/34 kW können messeseitig nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Stromverbrauch wird je kW/h berechnet. Der Verbrauch wird über Zähler ermittelt.

Für den Anschluss des Standes an die Hallenstromversorgung wird eine Grundgebühr berechnet.

Die Stromversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Lauftag der Veranstaltung ab eine Stunde nach Messeschluss abgeschaltet.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstand, Höhe der Standinnenräume

Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Tore der Hallen müssen bei der Bebauung ausgespart und zugänglich bleiben. Dies gilt besonders für die gekennzeichneten Notausgänge.

Alle übrigen Stände können bis zu 50 % ihrer Standfläche, jedoch nicht mehr als maximal 300 m² im Einzelfall, überbaut werden. Werden mehr als 30 m² überbaut, ist der Einbau von Sprinkleranlagen erforderlich, die nur bei der Messe Düsseldorf bestellt werden können, siehe 4.4.2 und 4.7.7.

Zwischen zwei Ständen muss im zweigeschossigen Bereich ein Sicherheitsabstand von mindestens 5,00 m eingehalten werden; die Kopplung benachbarter Stände ist im gemeinsamen Einvernehmen unter Beachtung der oben genannten Höchstgrenzen, möglich. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen mindestens im Erd- und Obergeschoss je 2,50 m betragen. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m in dem Farbspektrum weiß, grau oder beige so neutral und sauber zu gestalten, zu dessen Stand sie gehören, dass die Interessen der Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Der Fußboden des Obergeschosses muss geschlossen sein.

5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand/Gelände

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand/im Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter/Montageleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand. Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG **inklusive etwaiger Anpassungen derselben** zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen.

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse mit Sicherungen und Zähler, zusätzlich einen Sicherungs-Kasten mit Hauptschalter und Fi-Schutzschalter (RCD), 30 mA, jedoch nur bis 63 Amp. / 34 kW. **Die Messe Düsseldorf Sicherungs-, Verteilerkästen mit Hauptschalter und Fi-Schutzschalter und elektrische Schaltanlagen müssen innerhalb des Messestands jederzeit zugänglich sein.**

Die folgenden Spannungs-Grenzwerte in normalen Industrienetzen sind bei der Installation von nicht linearen Verbrauchern einzuhalten (Klasse 2 gem. EN 61000-2-4): Klirrfaktor (THD):<8% (Verhältnis der Effektivwerte der Harmonischen Schwingung zur Grundschwingung) und Leistungsfaktor $\cos \phi = 0,8$. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der Messegesellschaft durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt „Elektroinstallation, Halle“ oder im Online Order System, ist die Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Sicherungskästen über 63 A/34 kW können messeseitig nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Stromverbrauch wird je kW/h berechnet. Der Verbrauch wird über Zähler ermittelt.

Für den Anschluss des Standes an die Hallenstromversorgung wird eine Grundgebühr berechnet.

Die Stromversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Lauftag der Veranstaltung ab eine Stunde nach Messeschluss abgeschaltet.

5.3.2 Standinstallation

Elektrohauptanschlüsse der Stände werden nach Bestellungen von der Messegesellschaft ausgeführt. Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektro-Fachkräften oder aber von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (siehe Nr. 5.3.3) ausgeführt werden. Die Schnittstelle zwischen der Messe Düsseldorf und dem Aussteller sind bei Maschinenexponaten die Eingangsklemmen im Schaltschrank des Exponates, unmittelbar vor dem Hauptschalter des Exponates. Bedingung für ein Auflegen der bestellten Anschlussleistung ist, dass der Hauptschalter des Exponates bezüglich Nennstrom und Auslösecharakteristik passend zur bestellten Leistung eingebaut ist. Abgriffe an dieser Schnittstelle, vor dem Hauptschalter, zur Einspeisung anderer Anlagenteile müssen im gleichen Querschnitt wie die Messe Düsseldorf Zuleitung ausgelegt sein oder kurzschlussfest. Abgriffe an dieser Schnittstelle, vor dem Hauptschalter, die für die interne Schaltschrankversorgung genutzt werden, sind regelkonform durchzuführen und abzusichern. Die Funktion des Hauptschalters und die Installationen im Schaltschrank und auf dem Exponat nach dem Hauptschalter liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Die Überprüfung der Schaltschränke auf Regelkonformität obliegt nicht der Messe Düsseldorf. **Auf Anfrage führt die Messe Düsseldorf auch Ihre komplette Standinstallation durch.**

5.6.1 Maschinengeräusche, dynamische Maschinenlasten

Die Vorführung lärmverursachender Maschinen soll im Interesse der anderen Aussteller und der Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB (A) nicht übersteigen. Hierbei ist zu beachten, dass die Geräusche die Grenze von 50 dB(A) im Messegelände außerhalb der Hallen nicht übersteigen dürfen. Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwungmassekräften ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäudeteile stattfindet. Auf die DIN 1055 Teil 3, Absatz 8 und DIN 4024 sei verwiesen. Auf die Lärm- und **Vibrationsschutzverordnung** vom 06. März 2007 (BGBl I S. 261) in der jeweils geltenden Fassung (**BGBl. 2768**) wird verwiesen.

5.3.2 Standinstallation

Elektrohauptanschlüsse der Stände werden nach Bestellungen von der Messegesellschaft ausgeführt. Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektro-Fachkräften oder aber von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (siehe Nr. 5.3.3) ausgeführt werden. Die Schnittstelle zwischen der Messe Düsseldorf und dem Aussteller sind bei Maschinenexponaten die Eingangsklemmen im Schaltschrank des Exponates, unmittelbar vor dem Hauptschalter des Exponates. Bedingung für ein Auflegen der bestellten Anschlussleistung ist, dass der Hauptschalter des Exponates bezüglich Nennstrom und Auslösecharakteristik passend zur bestellten Leistung eingebaut ist. Abgriffe an dieser Schnittstelle, vor dem Hauptschalter, zur Einspeisung anderer Anlagenteile müssen im gleichen Querschnitt wie die Messe Düsseldorf Zuleitung ausgelegt sein oder kurzschlussfest. Abgriffe an dieser Schnittstelle, vor dem Hauptschalter, die für die interne Schaltschrankversorgung genutzt werden, sind regelkonform durchzuführen und abzusichern. Die Funktion des Hauptschalters und die Installationen im Schaltschrank und auf dem Exponat nach dem Hauptschalter liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. **Übergabepunkt für alle Auslässe (Steckdosen, CEE-Kupplungen etc.) ist immer der Verteilerkasten der Messe Düsseldorf. Eine weitere Verlegung innerhalb der Standfläche erfolgt nicht durch die Messe Düsseldorf.** Die Überprüfung der Schaltschränke auf Regelkonformität obliegt nicht der Messe Düsseldorf.

5.6.1 Maschinengeräusche, dynamische Maschinenlasten

Die Vorführung lärmverursachender Maschinen soll im Interesse der anderen Aussteller und der Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB (A) nicht übersteigen. Hierbei ist zu beachten, dass die Geräusche die Grenze von 50 dB(A) im Messegelände außerhalb der Hallen nicht übersteigen dürfen. Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwungmassekräften ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäudeteile stattfindet. Auf die DIN 1055 Teil 3, Absatz 8 und DIN 4024 sei verwiesen. Auf die Lärm- und **Vibrationsarbeitsschutzverordnung** vom 06. März 2007 (BGBl I S. 261) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

5.6.2 Produktsicherheitsgesetz

Aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in der jeweils gültigen Fassung dürfen Produkte (§ 2 Ziffer 22) und Überwachungsbedürftige Anlagen (§ 2 Ziffer 30) nur bereitgestellt werden, wenn sie die in einer VO, § 3 (1), genannten Anforderungen erfüllen oder so beschaffen sind, dass die Sicherheit und Gesundheit oder sonstige in den jeweiligen VO aufgeführten Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet werden. Bei Messen und Ausstellungen dürfen auch Produkte ausgestellt werden, die diese Anforderungen (§ 3 (1) und (2)) nicht erfüllen, wenn der Aussteller durch ein deutlich sichtbares Schild darauf hinweist, dass das Produkt die Anforderungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Es kann folgender Text als Hinweisschild verwendet werden:

Dieses Produkt entspricht in der hier gezeigten Ausführung nicht den gesetzlichen Bestimmungen in der Europäischen Union und kann im Europäischen Wirtschaftsraum erst erworben werden, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist.

Ausstellen ist das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt (§ 2 Ziffer 2). Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu treffen (§ 3 (5) Satz 2). Die Betriebssicherheit ist auf Verlangen der Messegesellschaft nachzuweisen.

a) Gemäß § 3 Ziffer 13 Medizinproduktegesetz gelten die oben gemachten Ausführungen auch für Medizinprodukte.

b) Die Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz) vom 12.05.1993, BGBl. 174, in der jeweils geltenden Fassung, [BGBl. 2178](#), gilt für das Bereitstellen. Nach der Verordnung dürfen Maschinen nur mit dem CE-Zeichen bereitgestellt werden. Ihnen muss die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG beiliegen.

c) Ferner ist bei Sportbooten die 10. Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und den Verkehr mit Sportbooten (10. ProdSV) vom 09.07.2004, BGBl. 1605, in der jeweils geltenden Fassung, [BGBl. 2178](#),

d) und für persönliche Schutzausrüstung die 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt) vom 20.02.1997, BGBl. 316 in der jeweils geltenden Fassung, [BGBl. 2178](#) über das Bereitstellen zu beachten. Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Düsseldorf (siehe Ziffer 5.6.2.2 dieser Technischen Richtlinien).

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde ([Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, 2, Technischer Arbeitsschutz/Produktsicherheit, Außenstelle Essen, Ruhrallee 55 – 57, 45138 Essen, Deutschland, Tel.: +49 211 475-9505, Fax: +49 211 475-9025, Mail: \[poststelle@brd.nrw.de\]\(mailto:poststelle@brd.nrw.de\)](#)) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollten sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen. Werden später schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann das Aufstellen gegebenenfalls untersagt werden.

5.6.2 Produktsicherheitsgesetz

Aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in der jeweils gültigen Fassung dürfen Produkte (§ 2 Ziffer 22) und Überwachungsbedürftige Anlagen (§ 2 Ziffer 30) nur bereitgestellt werden, wenn sie die in einer VO, § 3 (1), genannten Anforderungen erfüllen oder so beschaffen sind, dass die Sicherheit und Gesundheit oder sonstige in den jeweiligen VO aufgeführten Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet werden. Bei Messen und Ausstellungen dürfen auch Produkte ausgestellt werden, die diese Anforderungen (§ 3 (1) und (2)) nicht erfüllen, wenn der Aussteller durch ein deutlich sichtbares Schild darauf hinweist, dass das Produkt die Anforderungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Es kann folgender Text als Hinweisschild verwendet werden:

Dieses Produkt entspricht in der hier gezeigten Ausführung nicht den gesetzlichen Bestimmungen in der Europäischen Union und kann im Europäischen Wirtschaftsraum erst erworben werden, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist.

Ausstellen ist das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt (§ 2 Ziffer 2). Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu treffen (§ 3 (5) Satz 2). Die Betriebssicherheit ist auf Verlangen der Messegesellschaft nachzuweisen.

a) Gemäß § 3 Ziffer 13 Medizinproduktegesetz gelten die oben gemachten Ausführungen auch für Medizinprodukte.

b) Die Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz) vom 12.05.1993, BGBl. 174, in der jeweils geltenden Fassung gilt für das Bereitstellen. Nach der Verordnung dürfen Maschinen nur mit dem CE-Zeichen bereitgestellt werden. Ihnen muss die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG beiliegen.

c) Ferner ist bei Sportbooten die 10. Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und den Verkehr mit Sportbooten (10. ProdSV) vom 09.07.2004, BGBl. 1605, in der jeweils geltenden Fassung,

d) und für persönliche Schutzausrüstung die 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt) vom 20.02.1997, BGBl. 316 in der jeweils geltenden Fassung über das Bereitstellen zu beachten. Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Düsseldorf (siehe Ziffer 5.6.2.2 dieser Technischen Richtlinien).

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde ([Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Telefon: +49 211 475-0, Telefax: +49 211 475-2671, E-Mail: \[poststelle@brd.nrw.de\]\(mailto:poststelle@brd.nrw.de\)](#)) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollten sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen. Werden später schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann das Aufstellen gegebenenfalls untersagt werden.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Düsseldorf **Abteilung 5, Postfach 30 08 56, 40408 Düsseldorf, Tel. +49 201 27670** als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Dämpfe, Gase, Aerosole und Stäube

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe, Gase, Aerosole und Stäube dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über nicht brennbare Rohrleitungen unmittelbar ins Freie abgeführt werden, siehe Nr. 5.6.5. Wegen der Einzelheiten sei verwiesen auf das Bundesimmissionschutzgesetz, in der Fassung vom 29.9.2002, BGBl I, 2002, S. 3820, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Betriebs-sicherheitsverordnung vom 27.09.2002, BGBl. S. 3777, in der jeweils geltenden Fassung.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die "Technischen Regeln Flüssiggas" DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Beachte 5.7.1.1. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebs-sicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.7.1.4 Druckgeräteverordnung

Die Bestimmungen der Betriebs-sicherheitsverordnung und der Druckgeräteverordnung vom **27.9.2002**, BGBl. I, S. 3806 in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich und einzuhalten.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung **brennbarer** Flüssigkeiten (siehe Betriebs-sicherheitsverordnung vom **27.9.2002**, BGBl. I, S. 3777) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Erlaubnis der Messe Düsseldorf verboten. Die Erlaubnis zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Der entsprechende Erlaubnis-antrag für brennbare Flüssigkeiten“ ist im Online Order System auszufüllen und bei der Messegesellschaft mit dem Sicherheitsdatenblatt einzureichen. Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummies einzusetzen.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung kann nach Erlaubnis jeweils nur der Bedarf an **brennbarer** Flüssigkeit für einen Tag am Stand zugelassen werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Düsseldorf, **Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Telefon: +49 211 475-0, Telefax: +49 211 475-2671, E-Mail: poststelle@brd.nrw.de** als die zuständige Aufsichts-behörde.

5.6.4 Dämpfe, Gase, Aerosole und Stäube

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche, **heiße** oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe, Gase, Aerosole und Stäube dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über nicht brennbare Rohrleitungen unmittelbar ins Freie abgeführt werden, siehe Nr. 5.6.5. Wegen der Einzelheiten sei verwiesen auf das Bundesimmissions-schutzgesetz, in der Fassung vom 29.9.2002, BGBl I, 2002, S. 3820, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Betriebs-sicherheitsverordnung vom 27.09.2002, BGBl. S. 3777, in der jeweils geltenden Fassung.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die "Technischen Regeln Flüssiggas" DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Beachte 5.7.1.1. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebs-sicherheitsverordnung **vom 03.02.2015** erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.7.1.4 Druckgeräteverordnung

Die Bestimmungen der Betriebs-sicherheitsverordnung und der Druckgeräteverordnung vom **03.02.2015**, BGBl. I, S. 3806 in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich und einzuhalten.

5.7.2 Wassergefährdende Stoffe/ entzündbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung **entzündbarer** Flüssigkeiten (siehe Betriebs-sicherheitsverordnung vom **03.02.2015**, BGBl. I, S. 3777) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Erlaubnis der Messe Düsseldorf verboten. Die Erlaubnis zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Der entsprechende Erlaubnis-antrag für brennbare Flüssigkeiten“ ist im Online Order System auszufüllen und bei der Messegesellschaft mit dem Sicherheitsdatenblatt einzureichen. Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummies einzusetzen.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung kann nach Erlaubnis jeweils nur der Bedarf an **entzündbarer** Flüssigkeit für einen Tag am Stand zugelassen werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern und **im Notfall** zugänglich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nicht brennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit **brennbaren** Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an allen Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen **brennbarer** Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Verschüttete Flüssigkeiten oder Verunreinigungen durch Behälterleckagen müssen unverzüglich aufgenommen und entsorgt werden. Hierzu müssen die geeigneten Mittel (Auffangbehälter oder Streumittel) ständig am Stand vorgehalten werden.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen **brennbare** Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Leere Behälter müssen an gesicherter Stelle entgasen können.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) in der Fassung vom 20.6.2002, BGBl. I, S. 2090, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Chemikalien Verbotverordnung i.d.F. vom 13.6.2003, BGBl. I, S. 867 und der Gefahrstoffverordnung vom 23.12.2004 BGBl. I, S. 3758 in der jeweils geltenden Fassung.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern und **für wirksame Notfallmaßnahmen** zugänglich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nicht brennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit **entzündbaren** Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an allen Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen **entzündbarer** Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Verschüttete Flüssigkeiten oder Verunreinigungen durch Behälterleckagen müssen unverzüglich aufgenommen und entsorgt werden. Hierzu müssen die geeigneten Mittel (Auffangbehälter oder Streumittel) ständig am Stand vorgehalten werden.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen **entzündbare** Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Leere Behälter müssen an gesicherter Stelle entgasen können.

5.8 Dieselmotoremissionen (DME), Asbest und andere Gefahrstoffe

5.8.1 Der Betrieb von Dieselmotoren in den Hallen soll vermieden werden und darf nur mit Partikelfiltern erfolgen. Fahrzeuge und Arbeitsgeräte, die länger als zum Ein- oder Ausfahren in der Halle betrieben werden, sollen zusätzlich mit einer Stickoxid reduzierenden Anlage ausgestattet sein.

5.8.2 Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) vom 28.08.2013, BGBl. I, S. 3498, 3991, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Chemikalien Verbotverordnung vom 20.01.2017, BGBl. I, S. 94 und der Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 BGBl. I, S. 1643, 1644 in der jeweils geltenden Fassung.

5.9.1.1 Umgang mit radioaktiven Stoffen

Wer mit radioaktiven Stoffen umgeht, bedarf nach § 7 der "Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen" (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in der Fassung vom 20.7.2001 (BGBl. I, S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung der Genehmigung; dies gilt auch für das Ausstellen. Die Genehmigung ist bei der für den Ausstellungsort zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, wird gebeten zu überprüfen, ob der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.9.1.2 Genehmigungsanträge

Genehmigungsanträge sind rechtzeitig (mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) formlos in 4-facher Ausfertigung einzureichen und müssen mindestens enthalten:

1. Angaben zur Person des Antragstellers, unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden behördlichen Erklärung.
2. Angaben über die Personen, die während der Ausstellung auf dem Stand verantwortlich sind und Auskunft geben können, unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden behördlichen Erklärung.
3. Angaben über die sonstigen Personen, die beim beabsichtigten Umgang mit radioaktiven Stoffen tätig werden sollen.
4. Beschreibung der radioaktiven Stoffe.
5. Beschreibung der Umhüllung und Abschirmung (Zertifikat der Dichtigkeitsprüfung), Dosisleistungen.
6. Beschreibung des beabsichtigten Umgangs ggf. mit Zeichnungen, aus denen der Einsatz der radioaktiven Stoffe hervorgeht.
7. Ort des beabsichtigten Umgangs (Halle, Stand/Skizze).
8. Schutzeinrichtungen, Schutzmaßnahmen und Messgeräte, (Bestätigung, dass ein oder kein Kontrollbereich vorhanden ist).
9. Beginn und voraussichtliche Dauer des beabsichtigten Umgangs, einschließlich der Zeit für Auf- und Abbau sowie Lagerung der angelieferten bzw. abgebauten radioaktiven Stoffe.
10. Angaben über die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen.

Die Genehmigung der lokalen Behörde ist für alle Aussteller verpflichtend. Genehmigungsbehörde für den Ausstellungsort Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 Arbeitsschutz, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf. Dort können Formulare für Anträge auf Genehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung mit entsprechenden Erläuterungen angefordert werden.

5.9.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, vom 8.1.1987, in der Fassung vom 30.4.2003, BGBl. I, S. 604) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Abteilung 5 Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, bei der die Anträge oder Anzeigen mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos dreifach einzureichen sind.

5.9.1.1 Umgang mit radioaktiven Stoffen

Wer mit radioaktiven Stoffen umgeht hat hierbei die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies gilt auch für das Ausstellen. Evtl. Genehmigungen sind bei der für den Ausstellungsort zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen. (Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Telefon: +49 211 475-0, Telefax: +49 211 475-2671, E-Mail: poststelle@brd.nrw.de) Der Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände ist in jedem Fall der Messe Düsseldorf GmbH, Abtlg. UT-S anzuzeigen. Die entsprechende Genehmigung ist vorzulegen. Kann eine Genehmigung nicht vorgelegt werden, ist zu erläutern, warum eine solche ggfls. nicht notwendig ist. Die Messe Düsseldorf GmbH behält sich vor, in zu begründenden Fällen, den Umgang mit radioaktiven Stoffen auf ihrem Gelände zu untersagen.

5.9.1.2 Genehmigungsanträge

Genehmigungsanträge sind rechtzeitig (mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) formlos in 4-facher Ausfertigung einzureichen und müssen mindestens enthalten:

1. Angaben zur Person des Antragstellers, unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden behördlichen Erklärung.
2. Angaben über die Personen, die während der Ausstellung auf dem Stand verantwortlich sind und Auskunft geben können, unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden behördlichen Erklärung.
3. Angaben über die sonstigen Personen, die beim beabsichtigten Umgang mit radioaktiven Stoffen tätig werden sollen.
4. Beschreibung der radioaktiven Stoffe.
5. Beschreibung der Umhüllung und Abschirmung (Zertifikat der Dichtigkeitsprüfung), Dosisleistungen.
6. Beschreibung des beabsichtigten Umgangs ggf. mit Zeichnungen, aus denen der Einsatz der radioaktiven Stoffe hervorgeht.
7. Ort des beabsichtigten Umgangs (Halle, Stand/Skizze).
8. Schutzeinrichtungen, Schutzmaßnahmen und Messgeräte, (Bestätigung, dass ein oder kein Kontrollbereich vorhanden ist).
9. Beginn und voraussichtliche Dauer des beabsichtigten Umgangs, einschließlich der Zeit für Auf- und Abbau sowie Lagerung der angelieferten bzw. abgebauten radioaktiven Stoffe.
10. Angaben über die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen.

Die Genehmigung der lokalen Behörde ist für alle Aussteller verpflichtend. Genehmigungsbehörde für den Ausstellungsort Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 Arbeitsschutz, Ruhrallee 55, 45138 Essen, E-Mail: Dezernat55@brd.nrw.de. Dort können Formulare für Anträge auf Genehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung mit entsprechenden Erläuterungen angefordert werden.

5.9.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Es ist die Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Abteilung 5, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, bei der die Anträge oder Anzeigen mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos dreifach einzureichen sind.

5.9.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen der Klasse 3R, 3B oder 4 ist gem. § 5 DGUV Vorschrift 11 und 12 „Laserstrahlung“ beim zuständigen Unfallversicherungsträger und bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle für den Ausstellungsort Düsseldorf ist Bezirksregierung Düsseldorf, Abteilung 5 Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, bei der die Anzeige mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos einzureichen ist. Bei Laseranlagen sind die für den Arbeitsschutz geltenden Bestimmungen auch gegenüber den Besuchern anzuwenden, § 37 SBauVO NRW. Für den Betrieb ist darüber hinaus die DGUV Information 203-036 und 203-037 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Eine Kopie der Anzeige und der Erlaubnis ist der Messegesellschaft vorzulegen. Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen nach Aufstellung auf dem Messegelände durch eine gemäß BetrSichV befähigte Person abgenommen werden. Den Vertretern der Messegesellschaft ist Gelegenheit zu geben, bei der Abnahmeprüfung anwesend zu sein.

5.9.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, drahtlose Übertragungen

Der Aufbau und die Inbetriebnahme von Funkanlagen (z.B. W-LAN, Funkmikrofone) ist nicht gestattet. Sofern dies zum Betrieb etwaiger Exponate zwingend notwendig ist, kann eine Ausnahmeerlaubnis hierzu bei der Messe Düsseldorf beantragt werden. Die Messe Düsseldorf prüft den Antrag und befürwortet ihn gegebenenfalls. Unabhängig von einer etwaig erteilten Erlaubnis der Messe Düsseldorf ist der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004, BGBl. I, S. 1190 sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) vom 18.09.1998, BGBl. I, S. 2882 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Es dürfen Personenrufanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechfunkanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (siehe auch 8.22), betrieben werden, siehe auch Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen vom 31.01.2001, BGBl. I, S. 170. Der Aussteller ist für die Einholung der vorgenannten Genehmigung der Bundesnetzagentur verantwortlich und muss diese der Messe Düsseldorf auf Verlangen vorweisen.

5.9.3 Laseranlagen

Für den Betrieb von Laseranlagen ist die DGUV Information 203-036 „Laser- Einrichtungen für Show- und Projektionsanwendungen“ zu beachten. Die Regelungen der „Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OstrV“ und die damit verbundenen „Technischen Regeln“ gelten entsprechend. Der Betrieb von Lasereinrichtungen der Klasse 3R, 3B oder 4 bedarf der Erlaubnis der Messegesellschaft. Hierzu müssen 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mindestens die nachfolgenden Angaben gemacht werden:

- Technische Angaben zu den eingesetzten Lasern
- Klasseneinstufung nach DIN EN 60825-1, basierend auf der zugänglichen Strahlung, die von der Laser-Einrichtung als verwendungsfertiges Produkt ausgeht (die nach außen hin wirksam wird)
- Beschreibung der Einsatzbedingungen (Art, Ausmaß und Dauer des Betriebes)
- Beschreibung des Aufstellortes
- Darstellung der Laserbereiche und Art der Kennzeichnung
- Beschreibung der zu erwartenden Risiken im Betrieb
- Beschreibung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen
- Benennung und Fachkundenachweis des Laserschutzbeauftragten

Für Lasereinrichtungen der Klasse 3R, 3B oder 4 ist die Einhaltung der Expositionsgrenzwertes am jeweiligen Aufstellungsort für alle vorgesehenen Effekte durch eine sicherheitstechnische Prüfung einer unabhängigen befähigten Person nachzuweisen. Die Überprüfung durch einen Laserschutzbeauftragten ist nicht ausreichend. Den Vertretern der Messegesellschaft ist Gelegenheit zu geben, bei der Abnahmeprüfung anwesend zu sein. Dazu sind Name und Kontaktdaten des Prüfers sowie der Zeitpunkt der Überprüfung vorzeitig mitzuteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Die Laseranlage darf erst nach erfolgter und mangelfreier Prüfung in Betrieb genommen werden.

5.9.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, drahtlose Übertragungen

Der Aufbau und die Inbetriebnahme von Funkanlagen (z.B. W-LAN, Funkmikrofone) ist nicht gestattet. Sofern dies zum Betrieb etwaiger Exponate zwingend notwendig ist, kann eine Ausnahmeerlaubnis hierzu bei der Messe Düsseldorf beantragt werden. Die Messe Düsseldorf prüft den Antrag und befürwortet ihn gegebenenfalls. Unabhängig von einer etwaig erteilten Erlaubnis der Messe Düsseldorf ist der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 30.06.2021, BGBl. I, S. 1858 sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) vom 14.12.2016, BGBl. I, S. 2879 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Es dürfen Personenrufanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechfunkanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (siehe auch 8.22), betrieben werden, siehe auch Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen vom 31.01.2001, BGBl. I, S. 170. Der Aussteller ist für die Einholung der vorgenannten Genehmigung der Bundesnetzagentur verantwortlich und muss diese der Messe Düsseldorf auf Verlangen vorweisen.

5.12 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die **Betriebssicherheitsverordnung vom 27.9.2002, BGBl. I, S. 3777** und die **Lebensmittelhygieneverordnung vom 05.08.1997, BGBl. I, S. 2008** in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die **DIN 6650-6** ist zu beachten.

5.13 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben und dem Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die **Lebensmittel-Hygiene-Verordnung vom 5.8.1997, BGBl. I, S. 2008** sowie die seit dem **13.12.2014** geltende **Lebensmittel-informationsverordnung (LMIV), Verordnung (EU) Nr. 1169/2011** des Europäischen Rats. Für Rückfragen steht das **städtische Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf, Lebensmittelüberwachung, Tel. (0211) 899-3381**, zur Verfügung.

5.14 Verbrauchssteuerpflichtige Waren

Verbrauchssteuerpflichtige Waren sind beim Verbringen in das Gelände und damit in die Bundesrepublik Deutschland (Steuergebiet) anzumelden. Dies gilt auch bei der Entnahme aus einem Steueraussetzungsverfahren (wie Steuerlager, Herstellungsbetrieb). Zu den verbrauchssteuerpflichtigen Waren gehören Branntwein (z.B. Grappa, Cognac, Whisky), Zwischenerzeugnisse (wie z.B. Sherry, Likörwein), Schaumwein (z.B. Sekt, Champagner), Wein und Kaffee. Während der gesamten Messe sollte am Stand der Nachweis über den steuerredlichen Besitz vorhanden sein. Andernfalls können die Waren vom Zoll sichergestellt werden. Bezüge aus anderen EU-Mitgliedstaaten können bei den auf dem Messegelände ansässigen Spediteuren abgefertigt werden. Im Übrigen steht das Messezollamt für Rückfragen zur Verfügung. Das gilt insbesondere auch bei der Behandlung von Tabakwaren. Bei den gesetzlichen Bestimmungen handelt es sich um das **Branntweinmonopolgesetz vom 8.4.1922, Reichsgesetzblatt I, Seite 335, 405**; das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom **21.12.1992, BGBl. I, Seite 2150** und Kaffeeesteuergesetz vom **21.12.1992, BGBl. I Seite 2150**.

6.1.1.1 Verpackungsmaterial

Die **Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379** verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Es besteht daher die Möglichkeit für Aussteller, für ihre Verpackungen, die sie zum Abbau wieder benötigen, die Leergut-Lagerung der Messespediteure zu nutzen. Entsprechende Bestellungen sind im Online Order System in der Kategorie „Logistik / Spedition → Lagerung“ möglich. Verpackungsmaterial, welches Aussteller nicht wieder verwerten, können sie über Service-Partner einer stofflichen Verwertung zuführen lassen. Entsprechende Bestellungen sind im Online Order System in der Kategorie „Reinigung und Entsorgung → Abfallentsorgung“ möglich.

5.12 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die **gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die EU Verordnung (EG) Nr. 852/2004** in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten. Für Rückfragen steht die **(Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Telefon: +49 211 475-0, Telefax: +49 211 475-2671, E-Mail: poststelle@brd.nrw.de)** zur Verfügung.

5.13 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben und dem Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die **EU Verordnung (EG) Nr. 852/2004** in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten. Für Rückfragen steht die **(Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Telefon: +49 211 475-0, Telefax: +49 211 475-2671, E-Mail: poststelle@brd.nrw.de)** zur Verfügung.

5.14 Verbrauchssteuerpflichtige Waren

Verbrauchssteuerpflichtige Waren sind beim Verbringen in das Gelände und damit in die Bundesrepublik Deutschland (Steuergebiet) anzumelden. Dies gilt auch bei der Entnahme aus einem Steueraussetzungsverfahren (wie Steuerlager, Herstellungsbetrieb). Zu den verbrauchssteuerpflichtigen Waren gehören Branntwein (z.B. Grappa, Cognac, Whisky), Zwischenerzeugnisse (wie z.B. Sherry, Likörwein), Schaumwein (z.B. Sekt, Champagner), Wein und Kaffee. Während der gesamten Messe sollte am Stand der Nachweis über den steuerredlichen Besitz vorhanden sein. Andernfalls können die Waren vom Zoll sichergestellt werden. Bezüge aus anderen EU-Mitgliedstaaten können bei den auf dem Messegelände ansässigen Spediteuren abgefertigt werden. Im Übrigen steht das Messezollamt für Rückfragen zur Verfügung. Das gilt insbesondere auch bei der Behandlung von Tabakwaren. Bei den gesetzlichen Bestimmungen handelt es sich um das **Alkoholsteuergesetz vom 21.06.2013, BGBl. I, Seite 1650, 1651**; das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom **15.07.2009, BGBl. I, Seite 1870, 1896** und Kaffeeesteuergesetz vom **15.07.2009, BGBl. I Seite 1870, 1919**.

6.1.1.1 Verpackungsmaterial

Das **Verpackungsgesetz vom 05.07.2017, BGBl. I, S. 2234** verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Es besteht daher die Möglichkeit für Aussteller, für ihre Verpackungen, die sie zum Abbau wieder benötigen, die Leergut-Lagerung der Messespediteure zu nutzen. Entsprechende Bestellungen sind im Online Order System in der Kategorie „Logistik / Spedition → Lagerung“ möglich. Verpackungsmaterial, welches Aussteller nicht wieder verwerten, können sie über Service-Partner einer stofflichen Verwertung zuführen lassen. Entsprechende Bestellungen sind im Online Order System in der Kategorie „Reinigung und Entsorgung → Abfallentsorgung“ möglich.